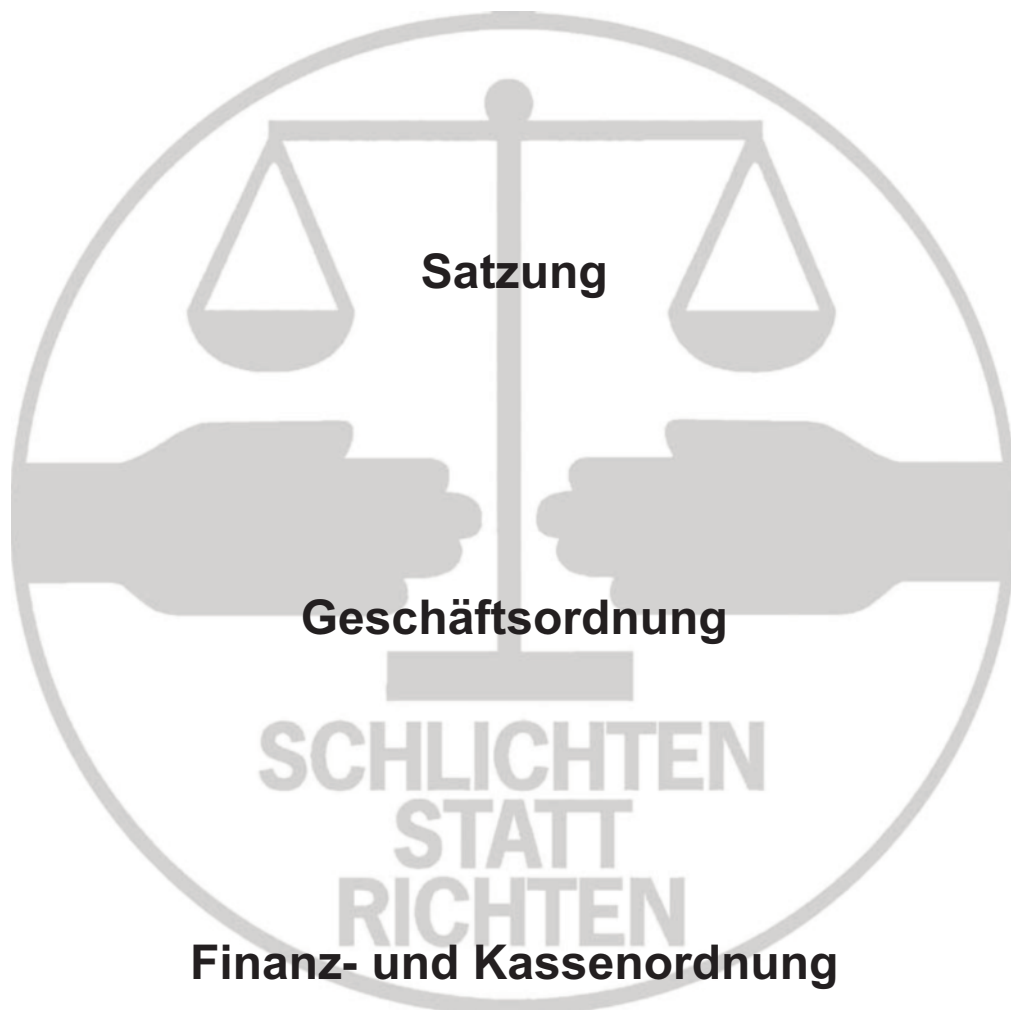


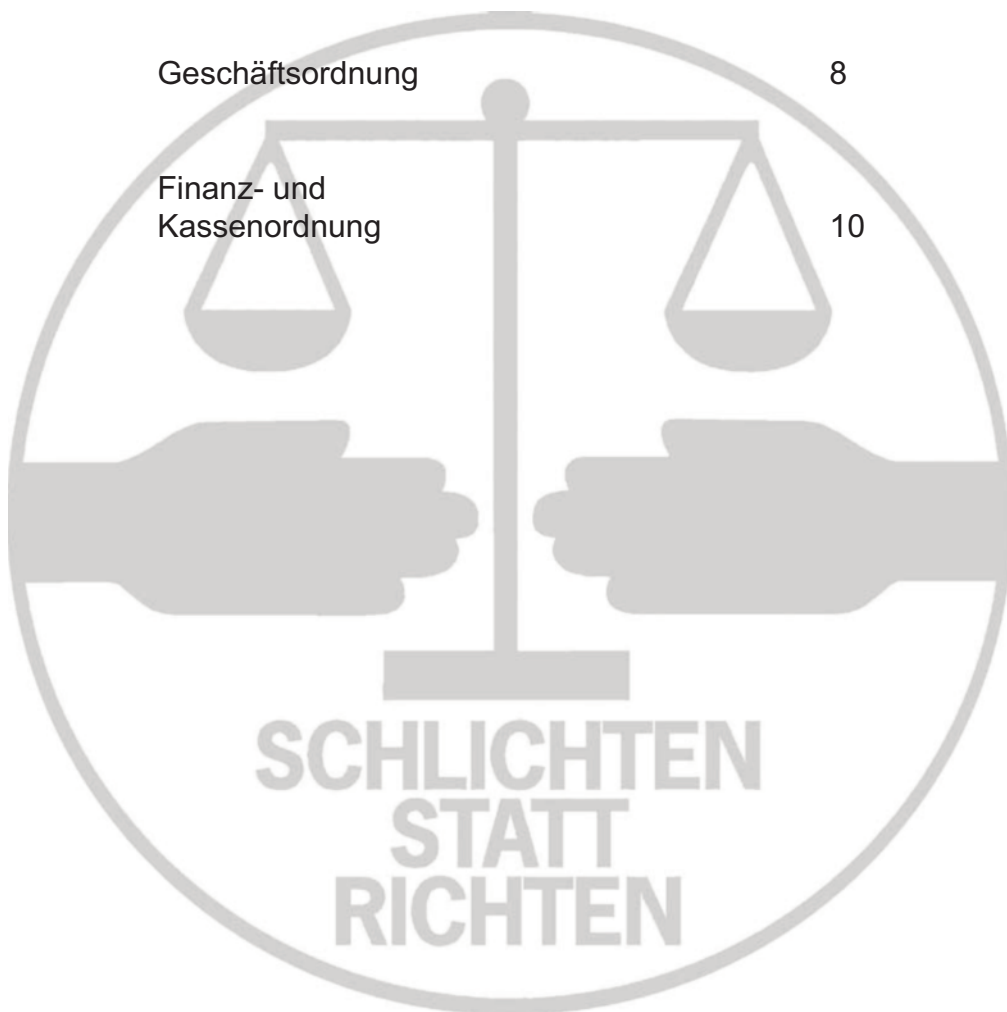
**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**

– Bezirksvereinigung Darmstadt –



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung	3
Geschäftsordnung	8
Finanz- und Kassenordnung	10



Satzung

I: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - Bezirksvereinigung Darmstadt -“, Sie wirkt im BDS als regionale Organisation.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Ort des jeweiligen Landgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem Bezirk des jeweiligen Landgerichts.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind nur mit Zustimmung der Landesvereinigung und des Bundesvorstandes zulässig; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bundesvertreterversammlung.
- (4) Bisher bestehende Bezirksvereinigungen deren Wirkungsbereich nicht mit dem Landgerichtsbezirk übereinstimmt, gelten im Sinne des § 1 Abs. 3 als genehmigt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landgerichts, wenn keine Ausnahme genehmigt wird.
- (2) Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Bezirksvereinigung darf nicht der Satzung des BDS widersprechen. Die Vertretung gegenüber der Landesregierung und dem Landtag steht nur dem BDS und der Landesvereinigung zu.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Förderung des im Grundgesetz umschriebenen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates erhebt die Bezirksvereinigung unter Beteiligung der interessierten örtlichen Behörden den Zusammenschluss aller Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung.

Ihre Aufgaben sind die Wahrnehmung der Interessen des BDS sowie der Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter auf örtlicher Ebene sowie durch Förderung ihrer besonderen Interessen und Belange verwirklicht als Teil der außergerichtlichen Streit-schlichtung überhaupt.

- (2) Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II: Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner Schiedsfrauen und Stellvertreter werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung wohnen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
 - a. Schiedsmänner, Schiedsfrauen und Stellvertreter die ehrenvoll ausgeschieden sind,
 - b. Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter tätig oder tätig gewesen sind,
 - c. Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Personen die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Bezirksvereinigung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung erworben. Die Beitragszahlung ersetzt die schriftliche Erklärung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDS begründet, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDS, die Landesvereinigung und die Bezirksvereinigung bei der Erfüllung ihrer Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Schiedsmänner und Schiedsfrauen setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Vertreterversammlung des BDS festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Von den Stellvertretern wird nur ein Staffelbeitrag erhoben. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für Satzungsgemäße Aufgaben benötigt wird.
- (3) Der Staffelbeitrag und der Beitrag für die außerordentlichen Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung von der Bezirksvereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Bezirksvereinigung zu.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Bezirksvereinigung eingereicht sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen oder die Bestrebungen der Organisationen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, nachdem vorher der Vorstand der Bezirksvereinigung seine Zustimmung erteilt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an das Schiedsgericht (§18 der Bundessatzung) zulässig. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung der Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Das Schiedsgericht entscheidet auf der BDS-Ebene endgültig.

III: Aufbau

§ 10 Organe

- (1) Organe der Bezirksvereinigung sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter

Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied übersendet die Einladungen und hat für sonstige Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsergänzungen muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. drei Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder von a) bis d).
- (4) Einnahme und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Einmalige Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

IV: Vereinsvermögen, Mittelverwendung, Auflösung des Vereins

§ 14 Vereinsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen und die Mittel der Bezirksvereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Der Ersatz von Spesen und Auslagen nach der Reisekostenordnung gilt nicht als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

Für die Auflösung der Bezirksvereinigung gilt die Bundessatzung des BDS entsprechend. Bei der Auflösung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 3) geht das Vermögen der Bezirksvereinigung treuhänderisch an den BDS Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Abweichungen von dieser Satzung, im dem Sinne der Satzung des BDS, der Landesvereinigung und der Bezirksvereinigung nicht widersprechen dürfen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes möglich. Der Vorstand der zuständigen Landesvereinigung ist vorher zu hören. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder über § 12 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksvereinigung hinaus.

Diese für alle Bezirksvereinigungen verbindliche Satzung wurde am 16. Oktober 1992 von der Vertreterversammlung des BDS beschlossen und tritt am 16. Oktober 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1978 mit dem genannten Tage außer Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1

Die Geschäftsordnung regelt den ordnungsmäßigen Ablauf der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und der sonstigen Veranstaltungen.

§ 2

- (1) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer Ort, Zeit und Tagungsordnung der jeweiligen Versammlung bzw. Sitzung fest.
- (2) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen.
- (3) Anträge zu einer Versammlung bzw. Sitzung sind spätestens eine Woche vorher in der Geschäftsstelle einzureichen. Sofern kein besonderer Tagungsordnungspunkt für die jeweilige Sache angesetzt wird, ist sie unter „Verschiedenes“ zu behandeln.
- (4) Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt sein.

§ 3

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung bzw. Sitzung. Sollten beide verhindert sein, übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied diese Aufgaben. Die Berichterstattung kann anderen Mitgliedern übertragen werden.

§ 4

- (1) Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen ist.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Es erhält jeweils nur ein Redner für und gegen einen Antrag das Wort. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Sie dürfen sich auch nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Besprechung oder Beschlussfassung stehenden Gegenstandes beziehen.

§ 5

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen durch Handaufheben. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wird geheim abgestimmt, so ist eine Abstimmungskommission zu wählen.

§ 6

Nichtmitglieder können zu den Versammlungen bzw. Sitzungen eingeladen werden, sofern der Vorstand die Teilnahme für zweckmäßig hält.

§ 7

Reiskostenordnung nach § 14 der Satzung sind die vom BDS zur Anwendung kommenden Bestimmungen.

§ 8

Die Geschäftsordnung tritt am 12. Mai 1993 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. März 1972 außer Kraft.



Finanz- und Kassenordnung der Bezirksvereinigung Darmstadt

§ 1

- (1) Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bildet der Haushaltsplan.
- (2) Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans geleistet werden.
- (4) Bei Mindereinnahmen oder bei einem Fehlbetrag hat der Schatzmeister sofort den Vorstand zu unterrichten.

§ 2

- (1) Der Abschluss von Verbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.
- (2) Verbindlichkeiten, die den Betrag von 100,— Euro nicht übersteigen, können vom Geschäftsführer allein, alle übrigen dürfen nur von 2 Vorstandsmitgliedern, zu denen der Vorsitzende oder der Stellvertreter gehören muss, eingegangen werden.

§ 3

- (1) Einzahlungen dürfen nicht ohne Annahmeanordnung, Auszahlungen nicht ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden.
- (2) Die Anordnungsbefugnis obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Geschäftsführer, im Behinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Schatzmeisters.

§ 4

- (1) Die Ausführung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist über das Bankkonto abzuwickeln.
- (3) Verfügungsberechtigt über das Bankkonto ist der Schatzmeister, im Verhinderungsfalle ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Anordnungsberechtigten nach §3 Abs. 2
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen im Kassenbuch eingetragen werden. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 5

Der Schatzmeister hat dem Vorstand spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Die Kasse wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft.

Bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten haben die Rechnungsprüfer sofort den Vorsitzenden zu verständigen.

Diese Finanz- und Kassenordnung tritt am 12. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanz- und Kassenordnung vom 10. März 1972 außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Sitzung am 9. April 2002 Änderungen die aufgrund der Umstellung auf den Euro erforderlich waren.

